

13.  
Juni  
1999

# Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Worb

Im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die natürliche und kulturelle Umwelt für die gegenwärtigen und künftigen Generationen zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,
- günstige Rahmenbedingungen zu schaffen für eine der lokalen Situation angepasste Wirtschaft,
- nachhaltig zu handeln, um damit die gesellschaftliche Solidarität, die ökologische Verantwortung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu gewährleisten,

und gestützt auf die Artikel 50 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>1</sup> erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Worb die folgende Gemeindeordnung<sup>2</sup>:

## 1. Allgemeiner Teil

### 1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und  
Bevölkerung

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Worb besteht aus dem Gemeindegebiet und der Bevölkerung der Ortschaften

Bangerten,  
Enggistein,  
Richigen,  
Ried,  
Rüfenacht,  
Vielbringen,  
Wattenwil,  
Worb.

<sup>2</sup> Sie trägt den Ansprüchen und Bedürfnissen der einzelnen Ortschaften im Rahmen der politischen Entscheidungsfindung angemessen Rechnung.

Aufgaben

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder vom Bund ausschliesslich beansprucht werden.

<sup>2</sup> Behörden und Verwaltung handeln im Interesse der Bevölkerung. Sie berücksichtigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel deren

<sup>1</sup> BSG 170.11

<sup>2</sup> Beschluss der Stimmberechtigten vom 3. März 2024

---

 Bedürfnisse und Wünsche.

Dienstleistungs-  
unternehmen  
Gemeinde

**Art. 3** Behörden und Verwaltung erfüllen ihre Aufgaben unter möglichst wirkungsvollem Einsatz der Mittel. Sie verfolgen dieses Ziel, indem

- a sich die politischen und die ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen respektieren;
- b die Verwaltungseinheiten die Leistungen im Rahmen der Vorgaben der zuständigen Organe selbständig und in eigener Verantwortung erbringen;
- c gelöscht<sup>1</sup>;
- d Art der Finanzierung, Folgekosten und Tragbarkeit der zu erbringenden Leistungen ausgewiesen werden;
- e gelöscht<sup>1</sup>.

Information

**Art. 4** <sup>1</sup> Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie richten ihre Informationspolitik nach dem vertrauensbildenden Grundsatz der Transparenz.

<sup>3</sup> Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht von Behördenmitgliedern und Gemeindepersonal zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über Information und Datenschutz.

Übertragung von  
Aufgaben an Dritte

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

<sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Zusammenarbeit mit  
Dritten

**Art. 6** Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn die Aufgaben so wirksamer oder kostengünstiger erfüllt werden können.

### 1.2 Mitwirkung in Behörden

Wählbarkeit

**Art. 7** <sup>1</sup> Wählbar sind

- a in das Parlament<sup>1</sup>, in den Gemeinderat und in die Kommissionen mit

<sup>1</sup> Beschluss der Stimmberechtigten vom 3. März 2024

Entscheidungsbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten;  
*b* in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

<sup>2</sup> Als Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, die interkommunale Aufgaben wahrnehmen, sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.<sup>1</sup>

Vertretungs-  
ansprüche

**Art. 8** <sup>1</sup> Soweit der Gemeinderat<sup>1</sup> die Mitglieder der ständigen Kommissionen wählt, berücksichtigt er im Hinblick auf die Gesamtzahl der Kommissionssitze die im Parlament<sup>1</sup> vertretenen politischen Parteien entsprechend ihren Wählerstimmenanteilen.

<sup>2</sup> Massgebend ist das Ergebnis der letzten Parlamentswahlen.

<sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Geschäftsprüfungskommission und die Aufsichtskommission.

Unvereinbarkeit

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nicht dem Parlament<sup>1</sup> angehören.

<sup>2</sup> Personen, die Mitglied von Rechnungsprüfungsorganen sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

<sup>3</sup> Das öffentlichrechtlich angestellte Gemeindepersonal darf weder dem Parlament<sup>1</sup> noch dem Gemeinderat angehören. Diese Bestimmung gilt nicht für die Lehrerschaft.

<sup>4</sup> Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Parlament<sup>1</sup>, im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis sind alle Beschäftigten durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

<sup>5</sup> Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Sorgfaltspflicht

**Art. 10** Behördenmitglieder und Gemeindepersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

Ausstand

**Art. 11** <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

<sup>2</sup> Ebenfalls ausstandspflichtig sind

*a* Personen gemäss Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes sowie<sup>2</sup>

*b* die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen

<sup>1</sup> Beschluss der Stimmberechtigten vom 3. März 2024

<sup>2</sup> Beschluss des Gemeinderates vom 12. August 2013

und Vertreter

c von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.

<sup>3</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne und nicht an den Verhandlungen des Parlaments<sup>1</sup>. Vorbehalten bleibt Artikel 12.

<sup>4</sup> Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Offenlegen der  
Interessenbindung  
im Parlament<sup>1</sup>

**Art. 12** Mitglieder des Parlaments<sup>1</sup> müssen zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts allfällige Interessenbindungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 und 2 offenlegen.

Verantwortlichkeit

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

<sup>2</sup> Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal.

Ausscheiden aus  
einer Behörde

**Art. 14** <sup>1</sup> Ausscheidende Behördenmitglieder treten von allen Ämtern zurück, die sich in Ausübung ihrer behördlichen Tätigkeit bekleidet haben.

<sup>2</sup> Die Wahlbehörde kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

### 1.3 Der Finanzhaushalt

Finanzplan

**Art. 15** <sup>1</sup> Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes der nächsten vier Jahre.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat passt den Finanzplan neuen Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich dem Parlament<sup>1</sup> zur Kenntnisnahme<sup>1</sup>.

<sup>3</sup> Er informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Den Ausgaben  
gleichgestellte  
Geschäfte

**Art. 16** <sup>1</sup> Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- b Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
- c Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- d Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,

<sup>1</sup> Beschluss der Stimmberechtigten vom 3. März 2024

- e Finanzanlagen in Immobilien,
- f Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht,
- g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- h der Verzicht auf Einnahmen.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Im Fall von Absatz 1 Buchstabe f ist der Streitwert massgebend. Würde das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, entscheidet das Parlament<sup>1</sup> abschliessend.

Nachkredite

**Art. 17** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Würde ein Nachkredit dadurch in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, entscheidet das Parlament<sup>1</sup> abschliessend.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit zu Beschlüssen der Stimmberechtigten oder des Parlaments<sup>1</sup> weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn der Gemeinderat.

Gebundene Ausgaben

**Art. 18** Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

Beiträge Dritter

**Art. 19** Beiträge Dritter werden zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

Rahmenkredite

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder das Parlament<sup>1</sup> können Rahmenkredite beschliessen.

<sup>2</sup> Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit oder ein den Ausgaben gleichgestelltes Geschäft gemäss Art. 16 Bst. b für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Das zuständige Organ bestimmt im Beschluss über den Rahmenkredit die Laufzeit und die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

## 2. Die Gemeindeorganisation

### 2.1 Allgemeines

Organe

**Art. 21** Organe der Gemeinde sind

- a die Stimmberechtigten;

<sup>1</sup> Beschluss der Stimmberechtigten vom 3. März 2024

<sup>2</sup> Beschluss der Stimmberechtigten vom 13. Februar 2022

- b* das Parlament<sup>1</sup>, der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis als Behörden;  
*c* das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Amtsdauer

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Amtsdauer der Behörden beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Gelöscht.<sup>1</sup>

Amtszeitbeschränkung

**Art. 22a** <sup>1</sup> Die Amtszeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Gemeinderats ist auf maximal vier volle Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung der maximalen Amtszeit fällt die Dauer der Mitwirkung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der maximalen Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.<sup>1</sup>

Beschlussfähigkeit

**Art. 23** Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

**Art. 24** Einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen des Gemeinderates oder von Kommissionen können durch Reglement oder Verordnung für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden.

## 2.2 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

**Art. 25** <sup>1</sup> Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen.

<sup>2</sup> Das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen regelt im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung<sup>1</sup> das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Wahlen

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach Massgabe des Abstimmungs- und Wahlreglementes

- a* die Mitglieder des Parlaments<sup>1</sup> im Verhältniswahlverfahren;  
*b* die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten im Mehrheitswahlverfahren;  
*c* die übrigen Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren; bei der Verteilung der Sitze wird die Parteizugehörigkeit der

<sup>1</sup> Beschluss der Stimmberechtigten vom 3. März 2024

Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten berücksichtigt.

<sup>2</sup> Im Verhältniswahlverfahren sind Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen<sup>1</sup> zulässig.

#### Sachgeschäfte

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a die Gemeindeordnung<sup>1</sup>;
- b das Budget der Erfolgsrechnung<sup>1</sup> mit der Steueranlage der Gemeinde,
- c einmalige Ausgaben über zwei Millionen Franken;
- d wiederkehrende Ausgaben über 200'000 Franken;
- e über Geschäfte des Parlaments<sup>1</sup>, für welche die fakultative Volksabstimmung verlangt worden ist,
- f über Initiativen gemäss Artikel 31 Absatz 2;
- g über Geschäfte, die ihnen das Parlament<sup>1</sup> unterbreitet.

<sup>2</sup> Bei Urnenabstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Vorbehalten bleibt Artikel 36.

#### Initiative

##### a Grundsatz

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre oder in die Zuständigkeit des Parlaments<sup>1</sup> fällt.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a von mindestens 600 Stimmberechtigten unterzeichnet ist;
- b entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- c nicht rechtswidrig ist;
- d nicht mehr als einen Gegenstand umfasst;
- e eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

##### b Vorprüfung und Sammelfrist

**Art. 29** <sup>1</sup> Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt das Ergebnis der Prüfung bekannt.

<sup>2</sup> Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

<sup>3</sup> Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

##### c Gültigkeit

**Art. 30** <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 28, verfügt er die vollständige

<sup>1</sup> Beschluss der Stimmberechtigten vom 3. März 2024

oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

<sup>3</sup> Ist die Initiative gültig, unterbreitet er sie dem Parlament<sup>1</sup>.

d Behandlungs-  
fristen

**Art. 31** <sup>1</sup> Das Parlament<sup>1</sup> beschliesst über eine gültige Initiative innert neun Monaten nach Einreichung.

<sup>2</sup> Fällt das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder lehnt das Parlament<sup>1</sup> eine Initiative zu einem Gegenstand aus seinem Zuständigkeitsbereich ab, ist die Initiative innert 15 Monaten nach Einreichung den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Das Parlament<sup>1</sup> kann die Fristen nach Absatz 1 und 2 in begründeten Fällen um sechs Monate verlängern.

e Gegenvorschlag

**Art. 32** <sup>1</sup> Das Parlament<sup>1</sup> kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

f Einfache  
Anregung

<sup>2</sup> Stimmt das Parlament<sup>1</sup> einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage.

Fakultative  
Volksabstimmung

**Art. 33** Geschäfte, die das Parlament<sup>1</sup> unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung beschliesst, werden den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet, wenn dies 200 Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde<sup>1</sup> mit ihrer Unterschrift verlangen.

Varianten-  
abstimmung

**Art. 34** Das Parlament<sup>1</sup> kann den Stimmberechtigten bei Sachgeschäften, die der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegen, eine Variante (Eventualantrag) zum Beschluss unterbreiten.

Volksvorschlag

**Art. 35** <sup>1</sup> 200 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde<sup>1</sup> einen Volksvorschlag als ausformulierten Entwurf unterbreiten.

<sup>2</sup> Der Volksvorschlag gilt als Referendum gemäss Artikel 33.

Verfahren bei  
Abstimmungen

**Art. 36** <sup>1</sup> Bei Gegenvorschlägen zu Initiativen, bei Varianten und bei Volksvorschlägen können die Stimmberechtigten gültig beiden Vorlagen zustimmen.

<sup>2</sup> Wird beiden Vorlagen zugestimmt, ist diejenige Vorlage angenommen, die mehr Stimmen erhalten hat.

<sup>1</sup> Beschluss der Stimmberechtigten vom 3. März 2024



<sup>3</sup> Liegen sowohl ein Eventualantrag als auch ein Volksvorschlag oder mehrere Volksvorschläge vor, richtet sich das Abstimmungsverfahren sinngemäss nach dem kantonalen Recht über die Volksvorschläge.

Volksmotion  
und –postulat

**Art. 37** <sup>1</sup> 50 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Parlament<sup>1</sup> schriftlich und begründet ein Begehren zu unterbreiten, das Gegenstand einer Motion oder eines Postulates sein kann.

<sup>2</sup> Das Begehren ist spätestens anlässlich der dritten Sitzung des Parlaments nach Einreichung<sup>1</sup> wie eine Motion oder ein Postulat zu behandeln (Artikel 43 und 44).

Petition

**Art. 38** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden zu richten.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition innerhalb von sechs Monaten.

### 2.3 Das Parlament<sup>1</sup>

Mitgliederzahl

**Art. 39** Das Parlament<sup>1</sup> besteht aus 40 Mitgliedern.

Einberufung

**Art. 40** Das Parlament<sup>1</sup> tritt zusammen, wenn

- a dessen Präsidentin oder Präsident dazu einlädt;
- b der Gemeinderat dies verlangt;
- c mindestens 10 Mitglieder dies unterschriftlich verlangen.

Öffentlichkeit

**Art. 41** Die Sitzungen des Parlaments<sup>1</sup> sind öffentlich.

Mitwirkung des  
Gemeinderates  
und Dritter

**Art. 42** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Parlaments<sup>1</sup> Dritte beauftragen, vor dem Parlament<sup>1</sup> zu einem Geschäft Stellung zu beziehen.

Motion

**Art. 43** Ein Mitglied des Parlaments<sup>1</sup> kann mittels Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Parlament<sup>1</sup> ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Parlaments<sup>1</sup> zum Beschluss unterbreitet.

Postulat

**Art. 44** Ein Mitglied des Parlaments<sup>1</sup> kann mittels Postulat das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Parlaments<sup>1</sup> oder

<sup>1</sup> Beschluss der Stimmberechtigten vom 3. März 2024

---

des Gemeinderates prüft.

Anfrage

**Art. 45** Ein Mitglied des Parlaments<sup>1</sup> kann mittels Anfrage verlangen, dass der Gemeinderat zu einem bestimmten Geschäft Auskunft erteilt.

Zuständigkeiten

a Wahlen

**Art. 46** Das Parlament<sup>1</sup> wählt

- a seine Präsidentin oder seinen Präsidenten für ein Jahr,
- b seine Vizepräsidentinnen oder seine Vizepräsidenten für ein Jahr;
- c die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler für ein Jahr;
- d die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Aufsichtskommission;
- e die externe Revisionsstelle;
- f die Kommissionsmitglieder nach den Vorschriften des Reglementes über die ständigen Kommissionen;
- g die Mitglieder der von ihm eingesetzten nichtständigen Kommissionen<sup>1</sup>;
- h die Mitglieder von parlamentarischen Untersuchungskommissionen.

b Rechtsetzung

**Art. 47** <sup>1</sup> Das Parlament<sup>1</sup> erlässt unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung

- a alle Reglemente, die nicht nach besonderer Vorschrift ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind;
- b die baurechtliche Grundordnung.

<sup>2</sup> Er erlässt eine Geschäftsordnung für sich selbst.

c Geschäfte unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung

**Art. 48** Das Parlament<sup>1</sup> beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung

- a das Budget der Erfolgsrechnung<sup>1</sup> mit der Steueranlage der Gemeinde, wenn die Steueranlage nicht ändert (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b);
- b einmalige Ausgaben über eine Million bis zwei Millionen Franken;
- c wiederkehrende Ausgaben über 100'000 bis 200'000 Franken;
- d den Eintritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband;
- e gelöscht<sup>1</sup>.

d Geschäfte in abschliessender Zuständigkeit

**Art. 49** <sup>1</sup> Das Parlament<sup>1</sup> beschliesst

- a die Gemeinderechnung;
- b einmalige Ausgaben über 150'000 bis zu einer Million Franken;
- c wiederkehrende Ausgaben über 30'000 bis 100'000 Franken;
- d Nachkredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- e gelöscht<sup>1</sup>;

<sup>1</sup> Beschluss der Stimmberechtigten vom 3. März 2024

- f* die Genehmigung oder Rückweisung des Verwaltungsberichtes;
- g* von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern der allenfalls auf die Gemeinde entfallende Ausgabenanteil die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet.

<sup>2</sup> Das Parlament<sup>1</sup> nimmt zur Kenntnis:

- a* zu Beginn einer neuen Amtsdauer die Ziele des Gemeinderates für die nächsten vier Jahre;
- b* die Vorschau des Gemeinderates für das kommende Jahr;
- c* Kreditabrechnungen, wenn die Ausgabe in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Parlaments<sup>1</sup> lag;
- d* den vom Gemeinderat beschlossenen Finanzplan.

Überweisung an die  
Stimmberechtigten

**Art. 50** Das Parlament<sup>1</sup> kann aus besonderen Gründen Sachgeschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, ganz oder teilweise den Stimmberechtigten zum verbindlichen Entscheid vorlegen.

Geschäftsprüfungs-  
kommission

**Art. 51** <sup>1</sup> Das Parlament<sup>1</sup> wählt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer aus seiner Mitte die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. Es sorgt dafür, dass die politischen Minderheiten angemessen vertreten sind.

<sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft zuhanden des Parlaments<sup>1</sup> ohne politische Wertung die Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich des Parlaments<sup>1</sup> oder der Stimmberechtigten vor, soweit nicht die Aufsichtskommission zuständig ist.

<sup>3</sup> Sie prüft die Vorlagen des Gemeinderates, erstattet dem Parlament<sup>1</sup> Bericht und stellt Antrag.

<sup>4</sup> Sie kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen.

Aufsichtskommission

**Art. 52** <sup>1</sup> Das Parlament<sup>1</sup> wählt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer aus seiner Mitte die Mitglieder der Aufsichtskommission. Es sorgt dafür, dass die politischen Minderheiten angemessen vertreten sind.

<sup>2</sup> Die Aufsichtskommission

- a* kontrolliert, ob der Gemeinderat die gesteckten Ziele erreicht und die Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 56 vollzieht;
- b* kontrolliert, ob Behörden und Verwaltung die gesetzlichen Vorschriften einhalten;
- c* behandelt Datenschutzfragen als Aufsichtsstelle über den Datenschutz;
- d* nimmt weitere, nicht dauernde Aufgaben wahr, die ihr durch den Grossen Gemeinderat übertragen werden.

<sup>3</sup> Sie berichtet dem Parlament<sup>1</sup> über das Ergebnis und stellt soweit

<sup>1</sup> Beschluss der Stimmberechtigten vom 3. März 2024

erforderlich Antrag.

<sup>4</sup> Sie kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen.

Parlamentarische  
Untersuchungs-  
kommission

**Art. 53** <sup>1</sup> Bei Vorkommnissen von grosser Bedeutung, insbesondere bei erheblichen Kreditüberschreitungen, kann das Parlament<sup>1</sup> nach Anhörung des Gemeinderates eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, sofern er nicht die Geschäftsprüfungskommission mit den Abklärungen beauftragen will.

<sup>2</sup> Für die Sachverhaltsermittlung und die Beweiserhebung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern.

<sup>3</sup> Die Untersuchungskommission

- a gewährt den Betroffenen das rechtliche Gehör;
- b erstattet nach Abschluss der Untersuchung Bericht und
- c stellt Antrag zum weiteren Vorgehen.

#### 2.4 Der Gemeinderat

Zusammensetzung

**Art. 54** <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bekleidet ein Hauptamt, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates verrichten ihre Aufgabe im Nebenamt.

Führung der  
Gemeinde

**Art. 55** <sup>1</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst namentlich über die Entsendung von Delegierten in Gemeindeverbände und über die Art, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt. Für die Wahl der Delegierten in Gemeindeverbände gelten die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz nicht.

Zuständigkeiten

**Art. 56** <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:

- a Departementsorganisation des Gemeinderates;
- b Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder;
- c Sitzungsordnung;
- d Zuständigkeiten und Organisation der Kommissionen, soweit im

<sup>1</sup> Beschluss der Stimmberechtigten vom 3. März 2024

Reglement über die ständigen Kommissionen nichts anderes bestimmt ist;

- e Einsetzung weiterer Kommissionen;
- f Bezeichnung der in einem Dienstverhältnis stehenden Personen mit Verfügungsbefugnis;
- g Unterschriftsberechtigung;
- h Bezeichnung der Abteilungen.

<sup>2</sup> Er erlässt weiter

- a Verordnungen zu beschlossenen Reglementen;
- b eine Verordnung über die Kanzleiabgaben;
- c die Benützungsverordnungen für Gemeindeanlagen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt mit einfachem Beschluss

- a die Einzelheiten der Verwaltungsorganisation;
- b den Abschluss von Versicherungsverträgen;
- c die Errichtung und Aufhebung von Stellen
- d den Finanzplan<sup>1</sup>.

Ausgaben

**Art. 57** Der Gemeinderat beschliesst

- a einmalige Ausgaben bis 150'000 Franken;
- b wiederkehrende Ausgaben bis 30'000 Franken.

## 2.5 Die Kommissionen

Ständige  
Kommissionen

**Art. 58** <sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen bedürfen einer Grundlage in einem Reglement.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich durch Verordnung weitere ständige Kommissionen einsetzen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Nichtständige Kommissionen

a Einsetzung

**Art. 59** <sup>1</sup> Das Parlament<sup>1</sup> oder der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen<sup>1</sup>.

b Zuständigkeiten

**Art. 60** <sup>1</sup> Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen<sup>1</sup> ist zeitlich befristet.

<sup>2</sup> Das einsetzende Organ kann die nichtständige Kommissionen<sup>1</sup> ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

<sup>1</sup> Beschluss der Stimmberechtigten vom 3. März 2024

<sup>3</sup> Es regelt die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung.

### 3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 61** <sup>1</sup> Diese Gemeindeverfassung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und Artikel 62 Absatz 3.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Geschäftsprüfungskommission und die Aufsichtskommission treten auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen sind die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1984 aufgehoben.

<sup>4</sup> Artikel 62 des Baureglementes vom 7. März 1993 wird auf den 1. Januar 2000 aufgehoben.

**Art. 61a** <sup>1</sup> Die Teilrevision tritt unter Vorbehalt von Abs. 2 auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Art. 22a (Amtszeitbeschränkung) tritt auf den 1. Januar 2029 in Kraft. Bisherige Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung berücksichtigt.<sup>1</sup>

Übergangs-  
bestimmungen

**Art. 62** <sup>1</sup> Die Amtsdauern der Mitglieder des Grossen Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission und des Gemeinderates enden auf den 31. Dezember 2000.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der bisherigen ständigen Kommissionen mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission beenden ihre Amtsdauer am 31. März 2001. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in besonderen Reglementen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1984 über die ständigen Kommissionen gelten bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kommissionsmitglieder.

Weitergeltung von  
bisherigem Recht

**Art. 63** <sup>1</sup> Erlasse, die von einem nicht mehr zuständigen Organ oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren geschaffen worden sind, bleiben in Kraft.

<sup>2</sup> Änderungen richten sich nach dieser Verfassung.

Beschlossen an der Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 1999 mit 2'603 zu 635 Stimmen.

Worb, 14. Juni 1999

Namens des Gemeinderates

<sup>1</sup> Beschluss der Stimmberechtigten vom 3. März 2024

---

Der Präsident: *Bernasconi*  
Der Sekretär: *Löffel*

### **Auflagebescheinigung**

Die Verfassung der Einwohnergemeinde Worb wurde gemäss Art. 37 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 30 Tage vor der Gemeindeabstimmung in der Präsidentsabteilung der Gemeindeverwaltung Worb, Bahnhofplatz 5, Worb, öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 7./14. Mai 1999 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 8. Mai 1999 öffentlich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass Gemeindebeschwerden innert 30 Tagen nach der Gemeindeabstimmung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern eingereicht werden können.

Worb, 16. Juli 1999

Der Gemeindeschreiber: *Löffel*

### **Genehmigung**

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.

Bern, 27. Juli 1999

Der Kreisvorsteher: *i.V. M. Schürch*